



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Barbara Mauerer-Matscher

Geschäftszahl:

VA-6100/0004-V/1/2019

Datum:

24. MAI 2019

Betr.: Entwurf des Steuerreformgesetzes 2019/20

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft stattet zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2019/20 innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme ab:

- 1) Bedauerlicherweise ist in dem vorliegenden Entwurf keine Änderung des Kontenregister- und Konteneinschugesetzes vorgesehen.

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem Tätigkeitsbericht 2018 („Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S 124) darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 6 leg.cit. eine Information über die erfolgte Einsicht in das Register nur an jene Betroffene vorsieht, die Teilnehmer von FinanzOnline sind.

Die Regelung stellt nach Ansicht der Volksanwaltschaft eine Ungleichbehandlung all jener Personen dar, die, aus welchen Gründen auch immer, keinen Zugang zu FinanzOnline haben. Diese Personen werden von einer erfolgten Kontenregistereinschau überhaupt nicht informiert. Sie haben keine Möglichkeit, davon Kenntnis zu erhalten, dass sie von einer Einschau in das Kontenregister betroffen sind. Das Bundesministerium für Finanzen lehnte eine Verständigung auf postalischem Weg aus verwaltungsökonomischen Gründen ab.

Nach Auffassung der Volksanwaltschaft ist die derzeitige Regelung eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung einer bestimmten Personengruppe, i.e. jener Personen, die nicht Teilnehmer an FinanzOnline sind. Diese Benachteiligung lässt sich nicht mit verwaltungsökonomischen Argumenten begründen.

- 2) Ebenso wird im vorliegenden Entwurf des Steuerreformgesetzes 2019/20 die Anregung, für Heilbehelfe einen ermäßigten Umsatzsteuersatz (§ 10 Abs. 2 bzw. 3 Umsatzsteuergesetz 1994) vorzusehen, nicht berücksichtigt.

Der Argumentation des Bundesministeriums für Finanzen, dass die Ermäßigung der Umsatzsteuer nicht automatisch auch eine Verringerung des von den Konsumentinnen und Konsumenten zu zahlenden Preises gewährleiste, da die Preisgestaltung den Unternehmen obliege, ist nicht nachvollziehbar. Auch bei Restaurationsumsätzen und beim Behergungsentgelt, für die bereits ein ermäßigter Umsatzsteuersatz gilt, liegt die Preisgestaltung ausschließlich beim Leistungsanbieter.

- 3) In dem Bericht der Volksanwaltschaft 2018 („Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S 125) weist die Volksanwaltschaft auf ein bestehendes Rechtsschutzdefizit bei der Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 hin. Dieses Defizit wird im Entwurf des Steuerreformgesetzes 2019/20 nicht behoben.

Die Bundesgebühren werden mit einer Mitteilung der Höhe und der Einzahlungsfrist den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner bekannt gegeben. Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht vorgesehen. Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung, ist die Gebührenschuld gem. § 9 Abs.1 GebG zwingend mit einer 50% Erhöhung (Säumniszuschlag) bescheidmäßig vorzuschreiben.

Selbst wenn es auf Grund eines gegen den Bescheid ergriffenen Rechtsmittels oder von amtswegen zu einer Neuberechnung der Gebühren kommt, ist der 50% Säumniszuschlag von der neu festgesetzten Gebühr zu zahlen.

Um diesen Säumniszuschlag zu vermeiden, muss sohin derzeit die unrichtig festgesetzte Gebühr beglichen werden.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, einen Rechtsbehelf gegen die Gebührenmitteilung vorzusehen bzw. auf eine Vorschreibung eines Säumniszuschlages bei unrichtiger Gebüh-
renfestsetzung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER